Gurich Karl Friedrich



# Arbeitsbuch

Burl Loundoing Cerich

geboren am

4. November 1890

Reichenbrand

Name des gesetzlichen Vertreters

Oldo Cerich

Reichenbrauel

Unterschrift des Inhabers.

Kurd Grindrig Airief

### Eingetragen

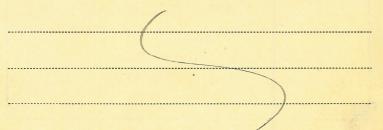
in das Verzeichnis des Jahres 19/1 unter Nr.

Reichenbrand den 11. April 1908

Der Gemeindevorstand



Bemerkung: Bon der ausstellenden Behörde ift hierunter ein Vermerk zu machen, wenn das Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt wird (Gewerbeordnung § 109).



## Beftimmungen der Gewerbeordnung

über

# Arbeitsbücher und Arbeitszeugniffe.

(Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, Reichs=Gesethlatt 1900 S. 871.)

#### § 107.

Minderjährige Personen dürsen, soweit reichsgesetzlich nicht ein anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeitsbuch bersehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeitsbuch einzusorderen. Er ist verpsichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtsmäßiger Lösung des Arbeitsberhältnisses dem Arbeiter wieder auszuhändigen. Die Aushändigung ersolgt an den gesetzlichen Vertreter, sosen diese verslangt, oder der Arbeiter das sechzehnte Lebenssahr noch nicht vollendet hat, andernsalls an den Arbeiter selbst. Wit Genehmigung der Gemeinder behörde des in § 108 bezeichneten Ortes kann die Aushändigung des Arbeitsbuches auch an die zur gesetlichen Veres kann die Aushändigung des Arbeitsbuches auch an die zur gesetlichen Verestung nicht berechtigte Watter oder einen sonstituten Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter ersolgen.

Auf Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, finden porstehende Bestimmungen keine Anwendung.

#### § 108.

Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Polizeibehörde dese jenigen Ortes, an welchem er zulett seinen dauernden Ausenthalt gehabt hat, wenn aber ein solcher im Gebiete des Deutschen Reiches nicht stattgefunden hat, den der Polizeibehörde des den ihm zuerst erwählten deutschen Arbeitsortes kosten und stempelsrei ausgestellt. Die Ausstellung ersolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des gesehlichen Vertreters. It die Erklärung des gesehlichen Vertreters nicht zu beschaffen oder verweigert dieser die Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachteile des Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen. Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpssichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß disher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

§ 109.

Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird an Stelle desselhen ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Die Ausstellung ersolgt durch die Polizeibehörde dessenigen Ortes, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuches zulegt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgestüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schließen.

Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken. Für die Ausstellung kann in diesem Falle

eine Gebühr bis zu fünfzig Pfennig erhoben werden.

#### § 110.

Das Arbeitsbuch (§ 108) muß den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, Namen und legten Wohnort seines gesetzlichen Vertreters und die Unterschrift des Arbeiters enthalten. Die Ausstellung erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde. Vettere hat über die von ihr ausgestellten Arbeitsbücher ein Verzeichnis zu führen.

Die Ginrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Reichstanzler bestimmt.

#### § 111.

Bei dem Eintritt des Arbeiters in das Arbeitsverhältnis hat der Arbeitgeber an der dafür bestimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintritts und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisse die Zeit des Austritts und, wenn die Beschäftigung Anberungen ersahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirfen und von dem Arbeit=

geber oder dem dazu bevollmächtigten Betriebsleiter zu unterzeichnen.

Die Eintragungen dürfen nicht mit einem Merkmale versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachteilig zu kennzeichnen bezweckt.

Die Eintragung eines Urteils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an dem Arbeitsbuche sind unzulässig.

#### § 112.

Ist das Arbeitsbuch bei dem Arbeitgeber unbrauchbar geworden, verloven gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Arbeitgeber unzulässige Merkmale, Sintragungen oder Bermerke in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Ausstellung des Arbeitsbuches verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Arbeitgebers beausprucht werden.

Gin Arbeitgeber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Berspssichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmäßigen Sintragungen zu machen unterlassen oder unzulässige Merknale, Sintragungen oder Bermerke gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspssichtig. Der Ausbruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Sinrede geltend gemacht ist.

#### § 113.

Beim Albgange können die Arbeiter ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beichäftigung fordern.

Dieses Zeugnis ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung

und ihre Leistungen auszudehnen.

Den Arbeitgebern ist untersagt, die Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaute

des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen.

If der Arbeiter minderjährig, so kann das Zeugnis von dem gesetzlichen Vertreter gesorbert werden. Dieser kann verlaugen, daß das Zeugnis an ihn, nicht an den Minderjährigen, ausgehändigt werde. Wit Genehmigung der Gemeindebehörde des in § 108 bezeichneten Ortes kann auch gegen den Villen des gesehlichen Vertreters die Aushändigung uns mittelbar an den Arbeiter ersolgen.

#### § 114.

Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch und das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugnis kosten= und stempelfrei zu beglaubigen.

#### § 146.

Mit Gelbstrase bis zu zweitausend Mark und im Unvermögensfalle mit Gesängnis bis zu sechs Monaten werden bestraft:

1. 20. 20.

3. Gewerbtreibende, welche dem § 111 Abs. 3, § 113 Abs. 3 oder dem § 114a Abs. 3, soweit daselbst die Bestimmungen des § 111 Abs. 3 für anwendbar erklärt worden sind, zuwiderhandeln.

#### § 150.

Mit Gelbstrase bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verlegung des Gesetzes wird bestrast:

1. wer den Bestimmungen der §§ 106 bis 112 zuwider einen

Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder behält;

2. wer außer dem in § 146 Ziffer 3 vorgesehenen Falle den Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Arbeitsbücher, Lohnbücher oder Arbeitszettel zuwiderhandelt;

3. wer vorfätlich ein auf seinen Namen ausgestelltes Arbeitsbuch

unbrauchbar macht oder vernichtet.

die borgesehenen Eintragungen

gun

Bermerte find unguläffig.

Des Arbeitgebers

Eintragungen

der Arbeitgeber

bei bem Mustritt aus bem Arbeitsverhältnis.

Gewerbe

Chenbrand

Die Eintragungen find

Tinte gu bemirten.

mit

Beschäftigung"

\*) Anzugeben, ob ber Inhaber zur Beit Geselle, Gehilfe, Lehrling, Betriebsbeamter, Bertmeifter, nicht von felbft †) Im Falle bes § 127 e Abf. 1 ber Gewerbeordnung hinzugufügen: Lette Beschäftigung

Techniker oder Fabritarbeiter ift, fowie die Art feiner Beschäftigung, falls diefe aus ersterer Angabe hervorgeht.

<sup>&</sup>quot;megen Bechfels bes Gemerbes" (ober "bes Berufes").

der Arbeitgeber

bei dem	Austritt	aus	bem	Arbeitsverhältnis

Austritt am A. April 1989  Letzte Beschäftigung*)  Mustritt am A. April 1989  Letzte Beschäftigung*)	Nubere als die vi
Unterichrift Muller & Merry Gewerbe Shurn Brandfuller & Bohnort Weller & Merry Gewerbe Sommer Standing of the	porgeschenen Eintragungen
Austritt am 19. Juni 1949 Letzte Beschäftigung*) Geloos er	und
Benettern Kinklhofer & Jaen	Bermerte find in ulaffig

Techniker oder Fabrikarbeiter ift, sowie die Art seiner Beschäftigung, falls diese aus ersterer Angabe hervorgeht.

<sup>\*)</sup> Anzugeben, ob ber Inhaber zur Beit Geselle, Gehilfe, Lehrling, Betriebsbeamter, Werkmeifter,

<sup>†)</sup> Im Falle bes § 127 e Abf. 1 ber Gewerbeordnung hinzuzufügen:

<sup>&</sup>quot;wegen Wechfels des Gewerbes" (oder "des Berufes").

bei bem Eintritt in bas Arbeitsverhältnis.

5.	
	Beschäftigung*) Ochlosper
	/
ن	
bewirken.	anteriorifi fr. y. G. S. Sper.
bem	Unterfarift for G. G. Mropelv.  Gewerbe Marchinanfalorisp.
ite zu	Bobnort Markersdarf Beg. Leipz.
t Tinte	Müller.
o mit	
6.	Eintritt am 12. Januar 1910
unge	Beschäftigung*).
Eintragungen	
Ein	
e ie	unterschrift gebr Neworgh A. G.
	Unterschrift Geber Neworgh & S.  Wewerbe Maffinn flbrik
	Bohnort Verel entrand Ample

der Arbeitgeber

Y 1 6	Mai Stuitt		OYAY alken and LYAnis
per pem	ZIHOITIII	aus dem	Arbeitsverhältnis.

	stritt am 15 fannas 1920.  ste Beschäftigung*) Ichlosser.	Undere als t
Des Arbeitgebers	Unterforitife. G. F. Großer.  Gewerbe Maylingunfalerile.  230 hnort habbers darf Pan Leipz  Miller.	die vorgesehenen Eintragungen
The second name of		
Uı	ıstritt am	6. en
	ustritt am	6.
	ıstritt am	und
&e	ıstritt am	und Vermerke
	şte Beschäftigung*)	und

Techniler ober Fabrilarbeiter ist, sowie die Artseiner Beschäftigung, falls diese aus ersterer Angabe hervorgeht.

<sup>\*)</sup> Anzugeben, ob der Inhaber zur Zeit Geselle, Gehilfe, Lehrling, Betriebsbeamter, Werkmeister, nicht von selbst †) Im Falle des § 127 e Abs. 1 der Gewerbeordnung hinzuzufügen:

<sup>&</sup>quot;wegen Wechsels des Gewerbes" (oder "des Berufes").

bei dem Eintritt in das Arbeitsverhältnis.

7.	Eintritt am Beschäftigung*).
t Tinte zu bewirken.	Unterschrift  Gewerbe  Bohnort
Die Eintragungen sind mit	Eintritt am  Beschäftigung*)  Unterschrift  Gewerbe  Bohnort

†) Im Falle des § 127 e Abs. 1 der Gewerbeordnung hinzuzufügen:

### der Arbeitgeber

bei dem Austritt aus dem Arbeitsverhältnis.

911	ıstritt am	7.
	tte Beschäftigung*)	n 13
E.C.		
		02 I 00
		die
Des Arbeitgebers	Unterschrift	Baaq
(rbeit	Gewerbe	efeh
Des 9	Wohnort	enen
		œi n
		trag
Aı	ustritt am †)	8. en
		8. ungen und
	ustritt am	en und
	ustritt am	
Se	ustritt am	Vermerte
Se	ustritt am	Vermerke lind
Se	ustritt am	Vermerke lind
	ustritt am	Vermerke find unzulä
Se	ustritt am	Vermerke lind

Technifer ober Fabrikarbeiter ist, sowie die Art seiner Beschäftigung, falls diese aus ersterer Angabe hervorgeht.

<sup>\*)</sup> Anzugeben, ob ber Inhaber zur Beit Geselle, Gehilfe, Lehrling, Betriebsbeamter, Werkmeister, nicht von selbst

<sup>&</sup>quot;wegen Wechfels bes Gewerbes" (ober "bes Berufes").

bei dem Eintritt in das Arbeitsverhältnis.

9.	Ei	ntritt am
	B	efchäftigung*).
ıı.		
wirke	Arbeitgebers	Unterschrift
zu bewirken.	Arbeit	Gewerbe
Tinte 3	Des	Wohnort
mit Ti	1	
<u>=</u> 10.	Gi	ntritt am
Eintragungen sind	Be	eschäftigung*)
ragu		
Eint		
Die	ebers	Unterschrift
	Arbeitgebers	Gewerbe
	Des N	Wohnort
	Ge I	

### der Arbeitgeber

bei bem Austritt aus bem Arbeitsverhältnis.

Au	\$tritt am	9.
Let	zte Beschäftigung*)	Andere
		re als
		8 Die
geberg	Unterschrift	
Des Arbeitgebers	Gewerbe	borgesehenen Eintragungen 0.
Se C	Wohnort	en Eir
		Boatt
	-1-1	
Au	ıstritt am	10.e1
		10.en und
	Stritt am	gun
	istritt am	gun
Se:	stritt am	und Bermerte
Se:	stritt am	und Bermerte find
	ıstritt am	und Bermerte find
Se:	ıstritt am	und Bermerte

Techniter ober Fabrikarbeiter ist, sowie die Art seiner Beschäftigung, falls diese aus ersterer Angabe hervorgeht.

<sup>\*)</sup> Anzugeben, ob der Inhaber zur Zeit Geselle, Sehilfe, Lehrling, Betriebsbeamter, Werkmeister, nicht von selbst

<sup>†)</sup> Im Falle bes § 127 e Abf. 1 ber Gewerbeordnung hinzugufügen:

<sup>&</sup>quot;wegen Bechfels bes Gewerbes" (ober "bes Berufes").

bei bem Gintritt in das Arbeitsverhältnis.

	_	
11.	Ei	ntritt am
	B	efchäftigung*)
n.		
Tinte zu bewirken.	Arbeitgebers	Unterschrift
e wj	eitge	Gewerbe
u b		
ite 3	Des	Wohnort
Lin		
mit		
== 12.		
	Ei	ntritt am
Eintragungen	3	efchäftigung*)
ng n		
ntr		
		<u> </u>
Die.	Arbeitgebers	Unterschrift
	beitg	Gewerbe
	Des	Wohnort
	-	

# der Arbeitgeber

bei bem Austritt aus bem Arbeitsverhältnis.

Austritt (	†)	11. 🕿
Lette Be	ſţäftigung*)	Andere
		gin a
		गाद छ
821.		
untersc		rgef
Arbeitgebers Ruterig	je	ehen
Wohno	rt	len (
		Fint
		gar
Austritt	am	porgesehenen Eintragungen
	W+++	
		n un
	eschäftigung*)	und
		gun
Lette Be	eschäftigung*)	gun
Lette Be	eschäftigung*)	und Bermerte
Lette Be	eschäftigung*)	und Vermerke find
Lette Be	cháftigung*)  chrift  be	und Vermerke find
Lette Be	cháftigung*)  chrift  be	n und Vermerke find unzuläffig.

Techniter ober Fabrikarbeiter ist, sowie die Art seiner Beschäftigung, falls biese aus ersterer Augabe hervorgeht.

<sup>\*)</sup> Anzugeben, ob der Inhaberzur Zeit Gefelle, Gehilfe, Lehrling, Betriebsbeamter, Werkmeister, nicht von selbst

<sup>†)</sup> Im Falle bes § 127 e Abf. 1 der Gewerbeordnung hinzuzufügen:

<sup>&</sup>quot;wegen Wechsels bes Gewerbes" (ober "bes Berufes").

bei bem Gintritt in bas Arbeitsverhältnis.

13.	ভা	ntritt am			
	Beschäftigung*)				
en.					
	11.33				
mirt	Arbeitgebers	Unterschrift			
zu bewirken.		Gemerbe			
Tinte	Des	Wohnort			
mit T					
======================================	021				
	eti	ntritt am			
nug	Beschäftigung*).				
Eintragungen					
9 ie	Arbeitgebers	Unterschrift			
	Arbei	Gewerbe			
	Des	<b>B</b> ohnort			

Anzugeben, ob ber Inhaber zur Zeit Gefelle, Gehilfe, Lehrling, Betriebsbeamter, Werkneifter, nicht von felbst

†) Im Falle des § 127 e Abf. 1 der Gewerbeordnung hinzuzufügen:

### der Arbeitgeber

bei dem Austritt aus dem Arbeitsverhältnis.

Austritt am	†)	13.
Letzte Beschäftigung*)		Undere als
		ere
		gla
		910
Unterschrift		001
Unterschrift Gewerbe Bohnort		borgelehenen
Gemerbe		ehe
Wohnort		nen
<i>ର</i> ।		
		ntr
	†)	m Bu
		=======================================
Austritt am		14.5
		H
Austritt am		und
Letzte Beschäftigung*)		und
Lette Beschäftigung*)	All property and designed	und
Letzte Beschäftigung*)		und Bermerte
Letzte Beschäftigung*)		und Bermerte
Letzte Beschäftigung*)		und Vermerke find
Letzte Beschäftigung*)		und Vermerke find
Letzte Beschäftigung*)  Unterschrift  Gewerbe		und Vermerke find
Letzte Beschäftigung*)		14.

Techniker ober Fabrikarbeiter ift, sowie die Art seiner Beschäftigung, falls diese auß ersterer Angabe hervorgeht.

"wegen Wechfels bes Gewerbes" (ober "bes Berufes").

bei dem Gintritt in das Arbeitsverhältnis.

-	
15.	Eintritt am
	Beschäftigung*)
n.	
bewirken.	Unterschrift  Gewerbe
u ben	High Gemerbe Gemerbe
Tinte zu	Bohnort
i.t % i	
b mit	
Ē_16.	Eintritt am
nger	Beschäftigung*)
Eintragungen	
Die	unterschrift
	Unterschrift  Gewerbe
	Bohnort

#### der Arbeitgeber bei dem Austritt aus dem Arbeitsverhältnis.

(ustritt am	†)	15.
ette Beschäftigung*)		
3(		
Unterschrift		C
Unterschrift  Gewerbe  Wohnort		
% Wohnort		
\$ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \		
lustritt am	†)	16.
Letzte Beschäftigung*)		
Unterschrift		
Stade Sewerbe	25 mm 18 (17)	
Gewerbe		
and the second s	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	

Techniker ober Fabrikarbeiter ist, sowie die Art seiner Beschäftigung, salls diese aus ersterer Angabe hervorgeht.

<sup>\*)</sup> Anzugeben, ob der Inhaber zur Zeit Geselle, Gehilfe, Lehrling, Betriebsbeamter, Werkmeister, nicht von selbsi †) Im Falle des § 127 e Abs. 1 der Gewerbeordnung hinzugufügen:

<sup>&</sup>quot;wegen Wechsels des Gewerbes" (oder "bes Berufes").

bei bem Eintritt in das Arbeitsverhältnis.

17		intritt am
	23	eschäftigung*)
rken.	Arbeitgebers	Unterschrift
ini	itge	
pe	Trbe	Gewerbe
Tinte zu bewirken.	Deg g	Wohnort
क्र		
mit		6
2-		· ·
18.	Ei	ntritt am
unge	36	fchäftigung*)
Eintragungen		
E i		
Die	eberg	Unterschrift
	Arbeitgebers	Gewerbe
	Des 1	Bohnort

#### der Arbeitgeber

bei bem Austritt aus bem Arbeitsverhältnis.

Austritt am	†)	17.
		gung
cegar Cepapating )		Undere
		als
00.4		die 1
Unterschrift		Base
Unterschrift  Gewerbe		borgesehenen
		enei
લા		
		ntra
OY., et., tt.	†)	10 =
		Eintragungen 18.
		18.gen und
		gun
Lette Beschäftigung*)		gun
Lette Beschäftigung*)		und Vermerke
Lette Beschäftigung*)		und Vermerke
Letzte Beschäftigung*)  Unterschrift  Gewerbe		und Bermerke
Letzte Beschäftigung*)  Unterschrift		und Vermerke
Letzte Beschäftigung*)  Unterschrift  Gewerbe		gun

Techniter ober Fabritarbeiter ist, sowie die Art seiner Beschäftigung, falls diese aus ersterer Angabe hervorgeht.

<sup>\*)</sup> Anzugeben, ob der Inhaber zur Beit Geselle, Gehilfe, Lehrling, Betriebsbeamter, Werkmeister, nicht von selbst

<sup>†)</sup> Im Falle bes § 127 e Abs. 1 ber Gewerbeordnung hinzuzufügen:

<sup>&</sup>quot;wegen Wechsels bes Gewerbes" (ober "bes Berufes").

Amtlicher	Dermerk
-----------	---------

über					wenn verbeori		ausgefüll 109).
-	on is a Memory	A CONTRACTOR AND AND	 			 	